

**Änderungstarifvertrag Nr. 13
vom 24. November 2016
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften]^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Änderungen des TVöD

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 (VKA) Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008“ gestrichen.

2. § 18 (VKA) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Satzbezeichnung „2“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 2,00 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc wird das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden im Buchstaben e gestrichen und nach dem Buchstaben f wie folgt angefügt: „²Eine Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen des Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege

bescheinigt. ³Die Freistellung nach Satz 1 Buchstabe e darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

- cc) In Satz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Landesfachbereichsvorstände“ durch das Wort „Landesbezirkfachbereichsvorstände“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 24. November 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]